

Kurztitel

Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 549/2003 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 111/2010

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

29.11.2003

Außerkrafttretensdatum

31.12.2009

Text

Art der Erhebung

§ 5. (1) Von den Merkmalen gemäß § 4 Z 1 sind zu erheben:

1. die Merkmale der in der gesetzlichen Sozialversicherung versicherten Personen verknüpft mit deren Sozialversicherungsnummer
 - a) Geschlecht, Erwerbsstatus, Stellung im Beruf und Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit (Betrieb), in der der Betreffende beschäftigt ist und Zahl der Personen, die in diesem Betrieb arbeiten,
 - b) Dienstgebernummer,
 - c) Land und Region der Arbeitsstätte des Betreffenden,
 - d) Jahr und Monat des Beginns der Erwerbstätigkeit zum Zeitpunkt der Erhebung,
 - e) allfällige zweite Erwerbstätigkeit sowie Stellung im Beruf und Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit der zweiten Erwerbstätigkeit,
 - f) bei Personen ohne Erwerbstätigkeit Jahr und Monat sowie Stellung im Beruf und Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit (Betrieb) der letzten Erwerbstätigkeit,
 - g) Erwerbsstatus, Stellung im Beruf, Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit, in der der Betreffende ein Jahr vor der Erhebung beschäftigt war,
 durch Beschaffung von Verwaltungsdaten vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger;
2. die Merkmale der Arbeit suchenden Personen verknüpft mit deren Sozialversicherungsnummer
 - a) Geschlecht, Erwerbsstatus,
 - b) Dauer der Arbeitsuche,
 - c) Art der gesuchten Tätigkeit und gewünschtes Beschäftigungsausmaß,
 - d) Bezug von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder Beihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz,
 - e) Verfügbarkeit für eine Arbeitsaufnahme,
 durch Beschaffung von Verwaltungsdaten vom Arbeitsmarktservice;
3. das Merkmal des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld (§ 4 Z 1) verknüpft mit der Sozialversicherungsnummer der Personen durch Beschaffung von Verwaltungsdaten von der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse;
4. die übrigen Merkmale und die Merkmale gemäß Z 1 bis 3, soweit sie im Erhebungszeitpunkt als Verwaltungsdaten nicht verfügbar sind, personenbezogen in der Art der Befragung der Haushaltsangehörigen im Rahmen der Stichprobe gemäß § 6 (Mikrozensus).

(2) Die Merkmale gemäß § 4 Z 2 sind personenbezogen in der Art der Befragung der Haushaltsangehörigen, die über die Wohnung Nutzungsberechtigt sind, im Rahmen der Stichprobe gemäß § 6 zu

erheben. Dabei sind die Merkmale gemäß § 4 Z 3 nur insoweit zu erheben, soweit diese dem Befragten bekannt sind.